

Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Stadtkern Gößnitz“



**Informationsbroschüre
für die Grundstückseigentümer**

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Eigentümer/ -in eines Grundstücks im Sanierungsgebiet "Stadtkern Gößnitz" der Stadt Gößnitz. Durch die Festlegung eines Sanierungsgebietes im Jahr 1991 wollte die Stadt Gößnitz die Wohn- und Lebensqualität in diesem Gebiet nachhaltig verbessern.

Im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden und werden z.B. Häuser modernisiert und instandgesetzt, Innenhöfe entkernt und begrünt, Straßenräume saniert und gestaltet, öffentliche Grünflächen neu geschaffen. All die Maßnahmen tragen dazu bei, das Stadtgebiet lebenswerter und attraktiver zu gestalten. Gleichzeitig beeinflusst diese positive Entwicklung den Wert der in einem Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke.

Deshalb hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Eigentümer als Ausgleich für die eingesetzten öffentlichen Fördermittel, in Höhe des durch die Sanierung bedingten Wertzuwachses ihrer Grundstücke, an den entstandenen Kosten der Sanierung zu beteiligen sind. Ausgleichsbeträge tragen übrigens nur begrenzt zur Refinanzierung der eingesetzten öffentlichen Mittel bei. Sie sind aber dennoch unverzichtbar. An diese Gesetzesbestimmung ist jede Gemeinde gebunden.

Das Thema ist nicht neu. Mit dem Beschluss Nr.101 vom 27.11.1991 wurde die Anwendung der Sanierungssatzung durch den Stadtrat bereits festgeschrieben. Durch entsprechende Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Gößnitz, Nr.: 11 vom 20.08.1992, durch gezielte Hinweise im sanierungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie auf Bürgerversammlungen und in Bürgersprechstunden wurde regelmäßig auf dieses Thema aufmerksam gemacht.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsbetrag informieren und Ihnen die Vorteile einer vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages nahe bringen.

Wolfgang Scholz
Bürgermeister

Das Sanierungsgebiet

.... Ist ein gefährdeter Stadtraum

In diesem Gebiet ist die Bausubstanz vernachlässigt und charakteristische städtebauliche Beziehungen fast verloren. In der Wohnungsausstattung liegen sie weit unter dem Standard.

Somit ist städtebaulicher Handlungsbedarf gegeben und es sind fördernde Eingriffe durch die Stadt notwendig, um dem drohenden Flächenverfall entgegenzuwirken.



Karl-Liebnecht-Straße 9

Das Sanierungsgebiet der Stadt Gößnitz umfasst ein Gebiet von 19 ha. Im Jahr 1991 wurden die vorbereitenden Untersuchungen zur Analyse der städtebaulichen Missstände innerhalb des Stadtgebietes abgeschlossen und die Förderfähigkeit begründet.

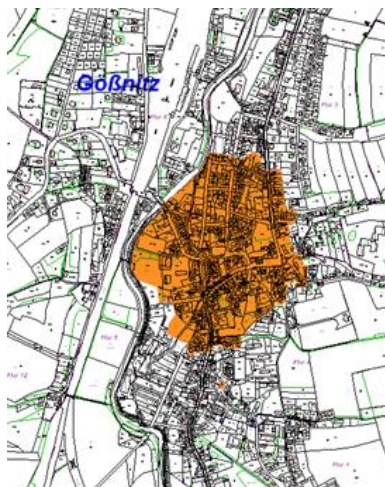
Ein Rahmenplan und die Gestaltungssatzung wurden im Jahr 1994 erarbeitet und durch den Stadtrat beschlossen. Die 1. Änderung zum Rahmenplan wurde 2001 erarbeitet.

.... Ist ein geschützter Stadtraum

Dieser besonderen Herausforderung in den gefährdeten Stadträumen wird mit der förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten begegnet. Ein behutsames Vorgehen ist hier besonders wichtig.

Mit einer einfühlsamen Stadterneuerung ist eine wirkungsvolle Revitalisierung solcher Stadtregionen möglich. Die typische Ausstrahlung soll erhalten bleiben.

Saniert wird mit dem Ziel, soziale Strukturen zu bewahren, die Wohnsituation entscheidend zu verbessern und die Infrastruktur durch die Sanierung von Straßenräumen, Wiederherstellung von Wegebeziehungen und Plätzen, Schaffung einer Stadtbegrünung und den Bau von Einrichtungen des Gemeinwesens nachhaltig zu stärken. Die daraus folgenden Veränderungen in den Sanierungsgebieten werden beobachtet und in Abständen untersucht.

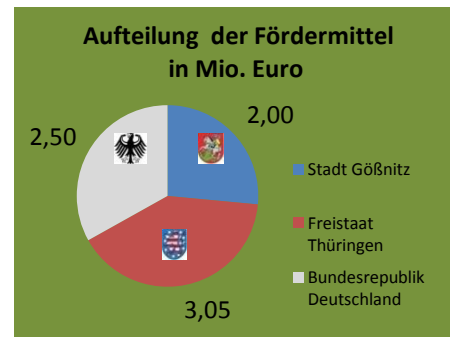


Lage des Sanierungsgebietes im Stadtgebiet

.... Ist ein geförderter Stadtraum

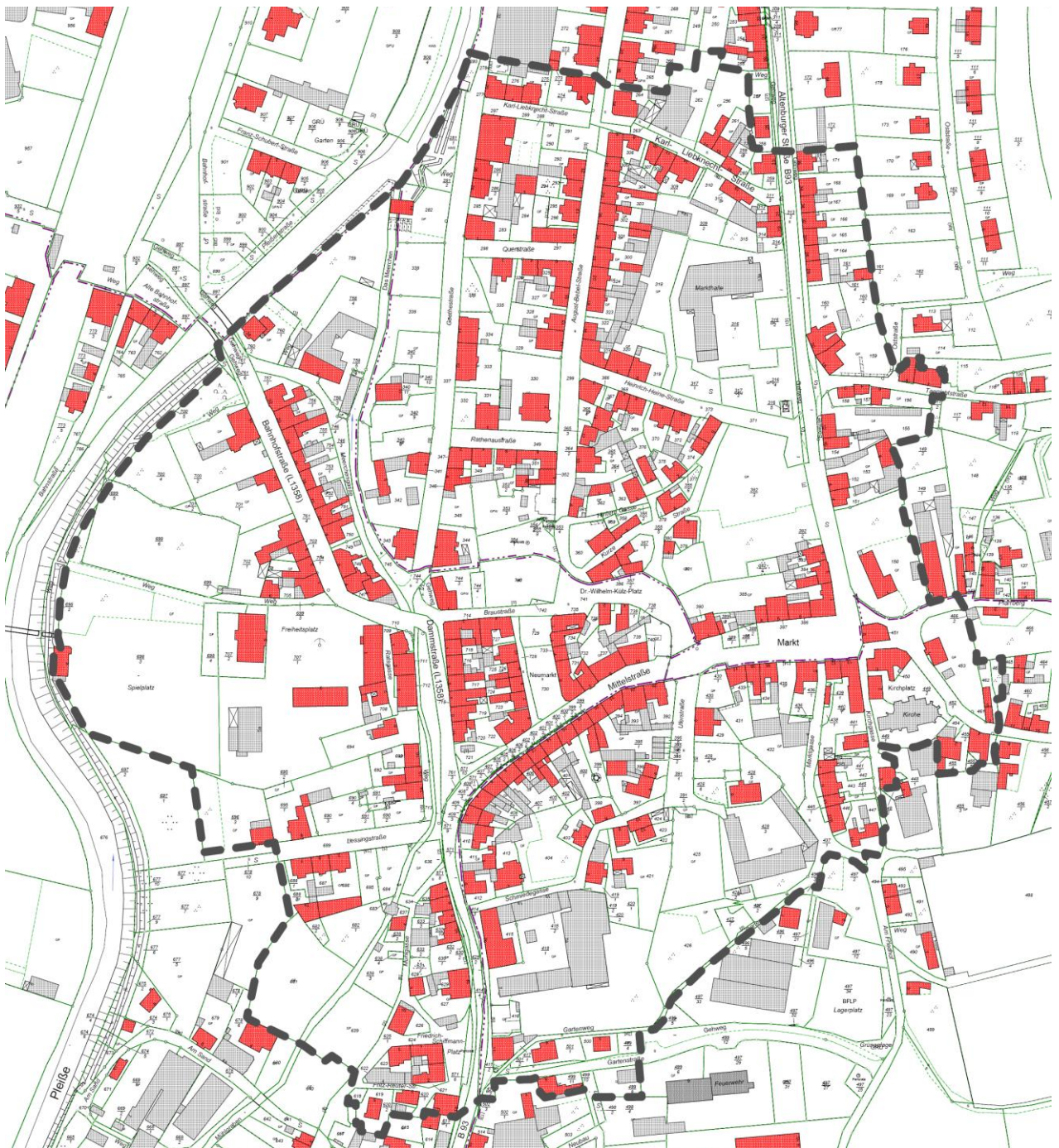
Die Aufgaben der Stadterneuerung in den Sanierungsgebieten sind nur durch eine umfassende öffentliche Förderung umzusetzen. Dafür werden Mittel von Stadt, Land und Bund eingesetzt.

Insgesamt flossen bis zum Jahr 2009 ca. 7.55 Mio. EUR Fördermittel der Bundesrepublik, des Freistaates Thüringen und der Stadt Gößnitz in das Sanierungsgebiet.



Die mit Hilfe von Fördermitteln durchgeführten Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich des Sanierungsgebietes bewirken strukturelle Veränderungen in der Bebauung und Nutzung der Grundstücke sowie im Umfeld des gesamten Sanierungsgebietes.

Der Standort wird somit für gewerbliche und vor allem für die Wohnnutzung an Attraktivität gewinnen und kann auf dem Grundstücksmarkt steigende Bodenwerte nach sich ziehen.



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Auszug aus dem

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen.....

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist den Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbare Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen.



Stadtkirche „St. Annen“



August-Bebel-Straße 11



Bahnhofstraße 12

Was ist ein Ausgleichsbetrag?



August-Bebel-Straße

Eine aufgewertete Umgebung und modernisierte Objekte erhöhen die Chancen auf Vermietung und damit auch den Marktwert des Grundstückes.

Dazu beigetragen haben in Sanierungsgebieten eine Vielzahl öffentlicher Maßnahmen, die weitgehend aus Fördermitteln durch den Bund, den Freistaat Thüringen und die Stadt Gößnitz finanziert wurden.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Städte und Gemeinden, somit auch die Stadt Gößnitz, die Grundstückseigentümer an den entstandenen Kosten der Sanierung in Form eines so genannten Ausgleichsbetrages zu beteiligen (§ 154 BauGB). Hierbei muss die Gemeinde die Frist, bis zu der sie den Bescheid über den Ausgleichsbetrag zu erlassen hat, beachten. Diese so genannte Festsetzungsverjährungsfrist beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die rechtsförmliche Entlassung des Grundstückes aus der Sanierung erfolgt ist.

Mit dem Ausgleichsbetrag wird die ausschließlich durch die Sanierungsmaßnahmen bedingte Bodenwerterhöhung abgeschöpft. Dabei sind nur die Bodenwerte Gegenstand der Wertermittlung, nicht aber die Werte der baulichen Anlagen.

Diese Verfahrensweise stellt den persönlichen Beitrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahmen im Sanierungsgebiet dar. Im Gegenzug entfallen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge.



Querstraße

Es gibt zwei Verfahrenswege zur Erhebung der Ausgleichsbeträge:

1. Nach Abschluss der Sanierung
2. Während der Durchführung der Gesamtmaßnahme

Voraussetzungen für den Erlass des Ausgleichsbetrages

Es muss der rechtsförmliche Abschluss der Sanierung für das Grundstück durch Aufhebung der Sanierungssatzung (§ 162 BauGB) oder durch Abschlusserklärung für ein einzelnes Grundstück (§ 163 BauGB) erfolgt sein.



Parkanlage Neumarkt

Die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung muss ermittelt werden. Die Unterlagen zu möglichen Anrechnungstatbeständen nach § 155 BauGB sind zusammenzutragen.

Dem Beitragspflichtigen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

Wer hat einen Ausgleichsbetrag zu entrichten?

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) haben Grundstückseigentümer, Mit- oder Teileigentümer, Erben und Erbengemeinschaften und Eigentümer deren Grundstück mit einem Erbbaurecht eines Dritten belastet ist in Sanierungsgebieten nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Dieser entspricht der durch die Sanierungsmaßnahmen bedingten Bodenwerterhöhung. Dabei ist es unerheblich, ob der Eigentümer Fördermittel erhalten hat oder nicht.

Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes abgeschlossen und die Sanierungssatzung aufgehoben wurden.



Parkanlage Goethestraße

Die Kosten trägt immer derjenige, der zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme, also dann, wenn der Stadtrat die Sanierungssatzung aufhebt, Eigentümer ist. Miteigentümer zahlen ihren verhältnismäßigen Anteil am Ausgleichsbetrag.

Keine Belastung des Grundstückes



Neumarkt

Der Ausgleichsbetrag stellt nach § 154 (4) BauGB keine öffentliche Belastung für das Grundstück dar, ruht deshalb nicht als öffentliche Last auf diesem.

Der Ausgleichsbetrag ist eine „personenbezogene Abgabe“ und bezieht sich auf den Eigentümer, nicht auf das Grundstück.

Der zu zahlende Betrag wird in voller Höhe einen Monat nach Bekanntgabe, d.h. nach Zugang des Bescheides, fällig. Der Bescheid ist als Abgabenbescheid sofort vollstreckbar.

Was kann auf den Ausgleichsbetrag angerechnet werden?

Auch Grundstückseigentümer haben unter Umständen durch eigene Aufwendungen zur sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung beigetragen. Im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob und in welcher Höhe eigene Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Wichtig ist dabei, „eigene Aufwendungen“ in jedem Fall vorab mit der Stadt Gößnitz abzustimmen.



Dr. Wilhelm-Külz-Platz

Die Berechnung

Die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung ist die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrages. Der Anfangs- und Endwert wird durch den Gutachterausschuss beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation für die Stadt Gößnitz, entsprechend den Kaufpreissammlungen, ermittelt.

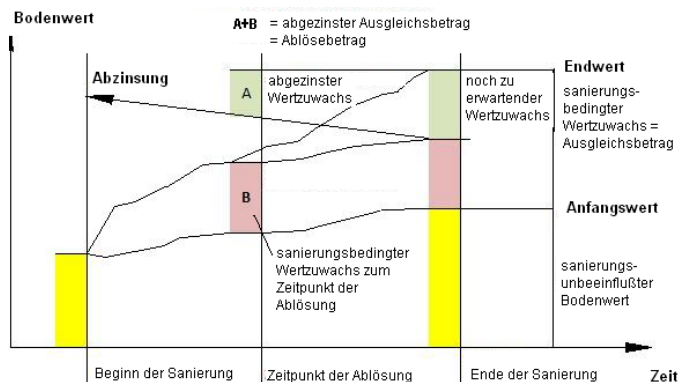
Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird für jedes Grundstück individuell errechnet und hängt davon ab, inwieweit öffentliche Investitionen und Maßnahmen in der Nachbarschaft und im Sanierungsgebiet den Wert des jeweiligen Grundstücks beeinflusst haben.

Die Größe des Grundstückes stellt dabei die Bemessungsgrundlage dar. Allgemeine Bodenwerterhöhungen oder auch Bodenwertminderungen und solche, die der Eigentümer aufgrund eigener zulässiger Aufwendungen bewirkt hat, sind nicht Bestandteil des Ausgleichsbetrages.



Goethestraße 12

Verkehrswertveränderungen eines bebauten Grundstücks aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen werden also nicht berücksichtigt.



Quelle: Arbeitsblatt Nr. 4 Bayerisches Staatsministerium des Innern

Der Ausgleichsbetrag ist die Differenz zwischen dem Bodenwert, den ein Grundstück hätte, wenn keine Sanierung durchgeführt worden wäre (**Anfangswert**), und dem Bodenwert, der sich nach der Sanierung ergibt (**Endwert**).

Die Beispielgrafik dokumentiert die Berechnung des Ausgleichsbetrages. Die spätere Höhe des Betrages kann derzeit noch nicht benannt werden, da noch keine Richtwerte des Gutachterausschusses vorliegen.

Milderung von Härten

Sachliche und persönliche Verhältnisse eines Grundstückseigentümers können dazu führen, dass die Entrichtung des Ausgleichsbetrages in einer Summe eine unbillige Härte darstellt.

Wenn der Eigentümer jedoch in der Lage ist, aus seinem Grundstück Erträge zu erwirtschaften, mit denen er den Kapitaldienst aus der Fremdfinanzierung des Ausgleichsbetrages bedienen kann, liegt eine unbillige Härte in der Regel nicht vor.

Tilgungsdarlehen

Der Ausgleichsbetrag muss auf Antrag eines Eigentümers von der Stadt in ein Tilgungsdarlehen gemäß § 154 (5) BauGB umgewandelt werden, wenn ihm die Zahlung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln nicht zugemutet werden kann.



August-Bebel-Straße

Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird jedoch durch die Umwandlung in ein Tilgungsdarlehen nicht eingeschränkt. Laut § 154 Abs. 5 Satz 2 betragen die Darlehenszinsen höchstens 6 v. Hd. und die Tilgung jährlich 5 v. Hd. .

Stundung

Auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen finden auch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Stundung Anwendung.

Durch die Stundung kann die Fälligkeit einer Zahlungsschuld ganz oder teilweise hinausgeschoben werden, um eine erhebliche Härte, die zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Eigentümer führen würde, abzuwenden.

Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung werden Zinsen erhoben, auf die ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Sachleistung

Alternativ zur Zahlung einer Ablösesumme kann auch eine „geldadäquate Sachleistung“, z.B. der Bau einer Erschließungsanlage oder die Hergabe eines Grundstückes, vertraglich vereinbart werden.

Die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer vorzeitigen freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages zugelassen.

Die Berechnung des Ablösebetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert vor der Sanierung (Anfangswert) und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Ablösevereinbarung zuzüglich wird dann die voraussichtliche sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung vom Zeitpunkt der Antragstellung eines Ablösevertrages bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme (Endwert) ermittelt. (§ 154 Abs. 2 BauGB, § 27 Abs. 2 WertV)

Dabei wird die Zeit bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme berücksichtigt, in dem der Ausgleichsbetrag um einen entsprechenden Abzinsungssatz von 5 v. Hd. gemindert wird.

Je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden folgende Abzinsungsfaktoren auf die noch zu erwartende sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung gewährt:

Vor Abschluss der Sanierung des beschlossenen Teilbereich	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Abzinsungssatz	5,0 %	5,0 %	5,0 %
Abzinsungsfaktor	0,86384	0,90703	0,95238
Einsparung bei vorzeitiger Ablösung	13,6 %	9,30 %	4,76 %

Auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit der Stadt Gößnitz wird der Ausgleichsbetrag vorzeitig und endgültig abgelöst. Spätere Forderungen sind ausgeschlossen. Formell handelt es sich um einen öffentlich- rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer.

Vor der Möglichkeit einer Ablösung hat der Stadtrat Teilgebiete im Sanierungsgebiet festzulegen, in denen davon ausgegangen wird, dass die Sanierung erfolgreich abgeschlossen ist.



Karl-Liebkecht-Straße

Die Stadtverwaltung Gößnitz wird nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens einer frühzeitigen Ablösung die Beauftragung der Gutachten für die Grundstücke in den Teilgebieten veranlassen. Nach Vorlage der Gutachten wird eine einvernehmliche vertragliche Regelung zur frühzeitigen Ablösung mit den Eigentümern angestrebt.

Die vorzeitige Ablösung hat für den Eigentümer und die Stadt Vorteile.

Vorteile für den Eigentümer:

Bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages gewährt die Stadt Gößnitz entsprechende Abschläge. Damit lässt sich der zu zahlende Betrag reduzieren. Zudem kann der Eigentümer sicherer planen und kalkulieren.



Umbau vorh. Schulgebäude

Insoweit das Grundstück den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechend bebaut oder genutzt ist, kann der Eigentümer die vorzeitige Entlassung aus der Sanierung beantragen. Der im Grundbuch eingetragene Sanierungsvermerk wird dann gelöscht.

Hat der Eigentümer den Ausgleichsbetrag vorzeitig abgelöst, entstehen ihm hierfür nun keine weiteren Kosten. Ausgleichsbeträge sind im Übrigen für Gewerbebetriebe und Vermieter unter Umständen steuerlich absetzbar.

Vorteile für die Stadt Gößnitz

Die Stadt ihrerseits kann die mit der vorzeitigen Ablösung verbundenen Einnahmen nutzen, um die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen weiter zu finanzieren.



Nach den Vorgaben des Gesetzgebers müssen solche Einnahmen wieder anderen Sanierungsmaßnahmen zugeführt werden und nicht wie bei der formellen Festsetzung von Ausgleichsbeträgen anteilig an den Freistaat Thüringen abgeführt werden.

Straßenbeleuchtung Querstraße

Damit trägt die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen direkt zur Aufwertung des Wohnumfeldes im jeweiligen Sanierungsgebiet bei.

Der Blick nach vorn auf zukünftige Sanierungsobjekte

Durch die Realisierung vieler privater und öffentlicher Sanierungsmaßnahmen hat sich das Ortsbild von Gößnitz bereits positiv verändert, aber vieles steht auch noch an.

Dringend notwendige Sanierungsobjekte sind z.B. die Neugestaltung des Festplatzes und des Stadtparkes.



Festplatz

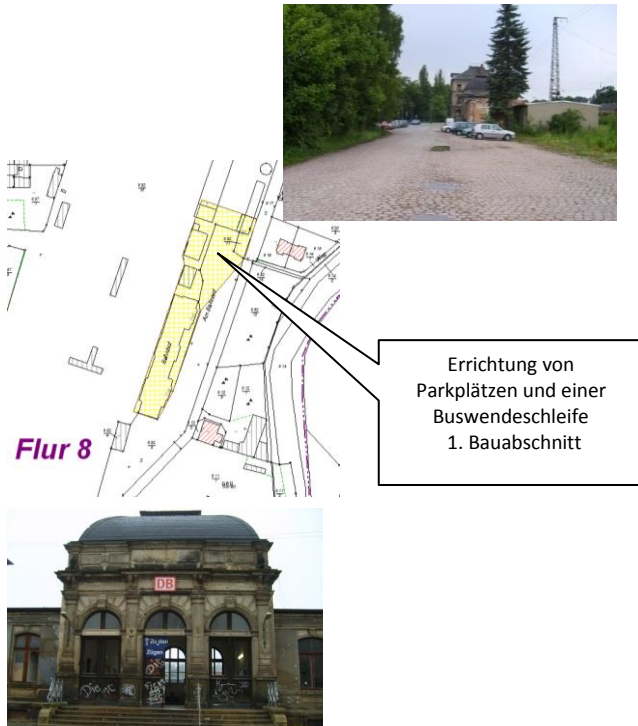
Der Spielplatz innerhalb des Parks soll mit neuen Spielgeräten und Ausstattungsgegenständen ausgestaltet werden.



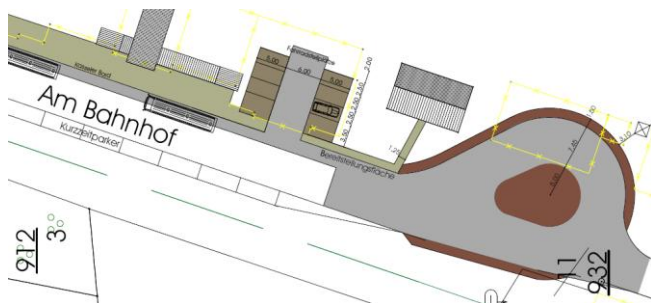
Parkanlage

Gestaltung Bahnhofsvorplatz:

Nach dem Abbruch der Bahnhofsgebäude werden auf dem Gelände eine Buswendeschleife und eine Vielzahl von Parkplätzen sowie ein neuer Eingangsbereich entstehen.



Der Bau einer Buswendeschleife eröffnet die Einbeziehung in das Verkehrsnetz des Personennahverkehrs und dadurch die Möglichkeit der verbesserten Anbindung auch für Bahnreisende aus Meerane und Schmölln in Richtung Leipzig.



Planungsvorschlag zur Errichtung einer Buswendeschleife und der Schaffung von zusätzlichen PKW-Stellplätzen

Abbruch und Neugestaltung von Brachflächen:

Verschiedene Gebäude, die sehr baufällig sind, sollen abgebrochen werden. Die vorhandenen Baulücken können im Anschluss daran durch die Errichtung neuer Gebäude, welche den heutigen Ansprüchen an Wohnkomfort und Wohnumfeld entsprechen, geschlossen werden.

Die noch zu erwartenden Baumaßnahmen tragen dazu bei, dass die Altstadt erheblich an Attraktivität gewinnt. Der Wohn- und Geschäftswert und damit verbunden auch die Bodenwerte steigen.



Wohnhaus Karl-Liebnecht-Str. 6-8
Abbruch 2009- 2010



Wohnhaus Braustraße 4



Ehem. Kindergarten Karl-Liebnecht-Straße 9

Im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung durch den Zweckverband Altenburger Land sollen weitere Straßenzüge grundhaft ausgebaut werden.



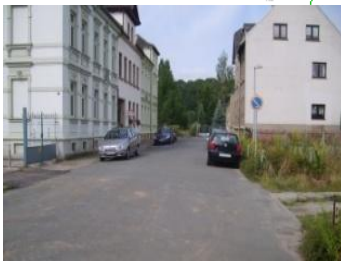
Ausbau der
Karl-Liebkecht-
Straße
- östlicher Teil -



Erschließung
Heinrich-Heine-
Straße

Neugestaltung des
Festplatzes und der
Parkanlage

Ausbau der
Lessingstraße



Grundhafter Ausbau
der Uferstraße,
Schmiedegasse u.
Sanierung des
Meerchens





Dr. W. Külz- Platz 2007



Dr. W. Külz- Platz 2008



Dr. W. Külz- Platz 2009

Haben Sie noch Fragen?

Grundsätzlich werden Sie bei allen Rechtshandlungen in einem Sanierungsgebiet, die nach § 144 BauGB genehmigungspflichtig sind (z.B. beim Abschluss von Kaufverträgen oder bei Baumaßnahmen) auf den Ausgleichsbetrag hingewiesen.

Aber auch die Veröffentlichung der Sanierungssatzung im Amtsblatt, öffentliche Veranstaltungen und nicht zuletzt diese Broschüre sollen Sie frühzeitig über den Ausgleichsbetrag informieren.

Trotzdem empfiehlt es sich natürlich, dass Sie sich beim zuständigen Stadtbauamt der Stadt Gößnitz beraten lassen.

Zum Beispiel:

Befindet sich das betreffende Grundstück innerhalb eines Sanierungsgebietes?

Gibt es noch Zuschüsse für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen?

Wann wird die Sanierungssatzung aufgehoben?

Kann der Ausgleichsbetrag vorzeitig abgelöst werden?

Wie hoch wird der Ausgleichsbetrag sein?

Stadt Gößnitz Thüringen

Stadtverwaltung Gößnitz
Stadtbauamt
Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz
Tel. Nr. (034493) 70 161
Telefax (034493) 21 473
e-mail: bauamt@goessnitz.de

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Gößnitz
Freiheitsplatz 1
04639 Gößnitz

Redaktion und Fotos: Stadtbauamt

Druck: Digitale Werbeproduktion
Frank Ehrentraut
Sommeritzer Straße 3
04626 Schmölln

1. Auflage 2010 300 Stück
Redaktionsschluss: 31.01.2010
Schutzgebühr: 2,50 Euro
Kostenlos für die Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet

Bezug über : Stadtverwaltung Gößnitz
-Stadtbauamt-

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Gößnitz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Stadtrates zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.